

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

18. Oktober 2017

Nummer 48

Inhalt	Seite
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1807
- Stadtbezirk Beuel Ortsteil Holzlar	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1808
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1808
- Zustellung von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1808
- Zustellung von Bescheiden (Ausländeramt)	
Öffentliche Bekanntmachung - Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	1809
Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen	1811

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 1814

- Zustellung von Bescheiden
(Bürgeramt)

Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses 1815

BUNDESSTADT BONN

Der Oberbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar
Bebauungsplan Nr. 7022-1 „Rehsprung“

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 06.11.2017 bis einschließlich 17.11.2017

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt, Etage 8C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn und im Rathaus Beuel.

Bürgerbeteiligung im Internet unter: [www.bonn.de](http://www.bonn.de/webcode/Suchbegriff:@am-rehsprung)
webcode/Suchbegriff: @am-rehsprung
Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürgerinnen und Bürger das Recht, im Rahmen der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Planes wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 02.10.2017

Wiesner
Stadtbaurat

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Leistungs- und Aufhebungsbescheid gem. §§ 45/50 SGB X der Bundesstadt Bonn

Datum: 09.10.2017 AZ: 50-143/82-1000

an Amar Guerras (alias Amar Rahmani)

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Hans-Böckler-Str. 5, 53225 Bonn, Zimmer 206, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 09.10.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Bastin)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 19.09.2017 AZ: 50-223U/900330-3

an Herrn Florian Blumenthal

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 10.10.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Pilar)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide (Aktenzeichen: 1000.3635.6468 und 1000.3635.6441 GbA-B vom 14.06.2017) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-31 für Herrn Jie Zhou und Frau Jung Xu, früher wohnhaft Eltviller Str. 2, 53175 Bonn, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 06.10.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Schneider

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 02.10.2017	Az.: 33-63-Sch
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift PARVES, Sohel, Oppelner Str. 132, Zimmer 303, 53119 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 11.10.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Gez. Schlagwein

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften

- 1) Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG)¹ weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab dem 16. Lebensjahr das Recht haben der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.
- 2) Die Meldebehörde darf nach § 42 Abs.3 S. 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften eine Melderegisterauskunft von Familienangehörigen ihrer Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.
- 3) Die Meldebehörde ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz (SG)² ermächtigt zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr Daten von Personen weiterzugeben, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dieser Datenübermittlung kann widersprochen werden.
- 4) Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 3 BMG von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Grund § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.
- 5) Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann einer Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohner widersprochen werden.
Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70., 75., 80., 85., 90., 95., und 100. Geburtstag; danach jeder weitere Geburtstag. Als Ehejubiläen im Sinne dieser Vorschrift gelten das 50jährige und jedes folgende Ehejubiläum.
- 6) In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Personen oder seines gesetzlichen Vertreters oder Betreuers zulässig:

Eine Auskunftserteilung zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist gemäß § 44 Abs. 3 BMG nur zulässig, wenn die betroffene Person in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt hat.

Eine solche Einwilligung kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden.

Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Aus-

¹ Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 in zurzeit gültiger Fassung

² Soldatengesetz vom 30.05.2005 in zurzeit gültiger Fassung

kunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Amt für Bürgerdienste – Abteilung für Bürger- und Straßenverkehrsangelegenheiten - im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, oder in den Bezirksrathäusern Bad Godesberg, Beuel oder Hardtberg, entgegen. Ein Widerspruch oder eine Einwilligung kann von den Betroffenen jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

Gez. Sridharan
Oberbürgermeister

**Änderung
der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte,
Jahrmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen
in der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2017, vorbehaltlich der zwischenzeitlich erfolgten Beratung in der Bezirksvertretung Bad Godesberg am 13. September 2017, nachstehende Änderungen der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn sowie der dazu gehörigen Markttarife beschlossen:

1. Ziffer 4 der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen wird zu Ziffer 5.
2. Ziffer 4 der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen erhält folgende Fassung:

„Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes gemäß Tarif Nr. 6.0.0.0 der Tarifordnung absehen, wenn die erlaubnisbedürftige Nutzung offenkundig im öffentlichen Interesse liegt.“

3. Die Tarifgruppen 1.0.0.0 (Wochenmärkte), 2.0.0.0 (Pützchens Markt), 4.0.0.0 (Weihnachtsmärkte/Kunsthandwertermärkte) sowie 7.0.0.0 (Wohnwagen – Dauerabstellplätze –) der Markttarife zur Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemessungsgrundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	Gruppe 3 Entgelt EUR
1.0.0.0 Wochenmärkte					
1.0.1.0	Verkauf von wochenmarkttypischen Waren				
1.0.1.5	Marktstände (bei 6 Markttagen wöchentlich)	qm/mtl.	23,08	12,54	9,28
1.0.1.6	Marktstände (tägliche Zuweisung)	qm/tägl.	1,20	0,66	0,48
1.0.2.0	Verkauf von zubereiteten Speisen				
1.0.2.1	mit ständigen Verkaufsstand	qm/mtl.	34,87	19,06	13,80
1.0.2.2	ohne ständigen Verkaufsstand	qm/tägl.	1,43	0,81	0,59

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemessungsgrundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR	
2.0.0.0	Pützchens Markt (Gruppe1) Weihnacht- /Kunsthandwerkermarkt (Gruppe 2)				
2.0.1.1	Kindergeschäfte	qm/tägl.	1,18	0,63	
2.0.1.2	Autoselbstfahrer	qm/tägl.	1,08		
2.0.1.3	Riesenräder	qm/tägl.	1,51		
	Sonstige Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte				
2.0.2.1	bis 25 m ²	qm/tägl.	5,38		
2.0.2.2	von 26 bis 174 m ²	qm/tägl.	2,15		*
2.0.2.3	von 175 bis 274 m ²	qm/tägl.	1,61		
2.0.2.4	von 275 bis 374 m ²	qm/tägl.	1,51		
2.0.2.5	von 375 bis 474 m ²	qm/tägl.	1,40		
2.0.2.6	von 475 bis 574 m ²	qm/tägl.	1,29		
2.0.2.7	von 575 bis 1000 m ²	qm/tägl.	1,18		
2.0.2.8	über 1000 m ²	qm/tägl.	0,75		
2.0.3.1	Ausspielungen/Verlosungen	qm/tägl.	7,08		
2.0.3.2	Ausspielungen ohne Lose (z. B. Derby)	qm/tägl.	5,70		
2.0.3.3	Spielautomaten und Greiferautomaten mit Bedienung	qm/tägl.	10,22		
2.0.3.4	Spielautomaten und Greiferautomaten ohne Bedienung	qm/tägl.	11,30		
2.0.3.5	Schießhallen und -wagen	qm/tägl.	4,30		
2.0.3.6	Pfeil-, Ball-, Ringwerfen und ähnliches	qm/tägl.	3,98		
	Verkauf von				
2.0.4.1	Süßwaren	qm/tägl.	6,56	4,04	
2.0.4.2	Eis	qm/tägl.	7,85	4,66	
2.0.4.3	Speisen (Einweg)	qm/tägl.	8,93	5,31	
2.0.4.4	Speisen (nur Mehrweg)	qm/tägl.	7,85	4,66	
2.0.4.5	Getränken	qm/tägl.	8,39	5,31	
2.0.4.6	Trendartikel	qm/tägl.	6,56		
2.0.4.7	Kunsthandwerk mit Arbeiten am Stand	qm/tägl.	4,41	2,30	
2.0.4.8	sonstiger Ware	qm/tägl.	4,52	2,60	
2.0.4.9	sonstiger Ware auf unbefestigter Fläche (Pluutenmarkt Sportplatz)	qm/tägl.	3,64		
2.0.5.0	Großzelte über 2500 qm Zeltfläche einschl. Innen- und Außenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,85		
2.0.5.1	Zelte einschl. Innenbewirtschaftung	qm/tägl.	0,86		
2.0.5.2	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Einweg)	qm/tägl.	2,37	1,25	
2.0.5.3	Restaurationsflächen zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5 (Mehrweg)	qm/tägl.	1,94	1,03	
2.0.5.4	Sonstige Flächen ohne Bewirtschaftung	qm/tägl.	0,54	0,27	

2.0.5.5	Restaurationsflächen/Stehtische (kein fester Bestandteil des Geschäfts) zusätzlich zu Tarif-Nr. 2.0.4.3, 2.0.4.4 und 2.0.4.5	qm/tägl.		2,55
---------	--	----------	--	------

* Insgesamt jedoch mindestens 120 EUR täglich.

Tarif-Nr.	Tarifart	Bemessungsgrundlage	Gruppe 1 Entgelt EUR	Gruppe 2 Entgelt EUR
4.0.0.0	Weihnachtsmärkte / Kunsthandwertermärkte			

Die Tarif-Nr. wird aufgehoben und fließt in die Gruppe 2 der Tarif-Nr. 2.0.0.0 (Pützchens Markt (Gruppe 1) und Weihnachtsmärkte/Kunsthandwertermärkte(Gruppe 2)) ein.

7.0.0.0	Wohnwagen (Dauerabstellplätze)		
7.0.0.1	Wohnwagen bis 6 m Länge	Fahrz./mtl.	17,65
7.0.0.2	Wohnwagen von 6 - 8 m Länge	Fahrz./mtl.	20,17
7.0.0.3	Wohnwagen über 8 m Länge	Fahrz./mtl.	23,11

Die geänderten Tarife treten am 01. Juni 2017 in Kraft.

Ziffer 2 der Änderung der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Bundesstadt Bonn tritt am 13. September 2017 in Kraft.

Bonn, den 06. Oktober 2017

Fuchs
Stadtdirektor

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 18.08.2017	PK-Nr. 7777.3098.6796
Betroffene/r Mykhailo Mankovskyi, Auf der Mirz 34, 53757 Sankt Augustin	
Datum 01.09.2017	PK-Nr. 7777.4064.3875
Betroffene/r Mentor Fabian Moya Chaquinga, Gielgenstraße 51, 53229 Bonn	
Datum 26.09.2017	PK-Nr. 7777.4059.3525
Betroffene/r Ahmed Bashir Alhag, Schultheißgasse 4, 53177 Bonn	
Datum 22.09.2017	PK-Nr. 7777.4082.6252
Betroffene/r Patrick Klein, Am Quirinusbrunnen 4, 53129 Bonn	
Datum 26.09.2017	PK-Nr. 7777.4077.1849
Betroffene/r Ahmed Bashir Alhag, Schultheißgasse 4, 53177 Bonn	
Datum 26.09.2017	PK-Nr. 7777.4063.3012
Betroffene/r Ahmed Bashir Alhag, Schultheißgasse 4, 53177 Bonn	
Datum 26.07.2017	PK-Nr. 33-21 / 7781.3312.8243
Betroffene/r Georgel Negoiasa, Sudetenstraße 63, 53119 Bonn	
Datum 22.08.2017	PK-Nr. 7779.3314.9488
Betroffene/r Michael Dornauer, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **05.10.2017**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf,
Dezernat 26 -Luftverkehr-

Bonn, den 09.10.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

gez. Wiesner
Stadtbaurat

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Dezernat 26 / Luftverkehr

Am Bonnhof 35

40474 Düsseldorf

Antrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH vom 09.12.2016 i. d. F. vom 14.09.2017 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses

Anhörung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 8 ff Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

I. Anlass

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) hat unter dem 09.12.2016 i.d.F. vom 14.09.2017 einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf (künftig: Stadttor 1, 40219 Düsseldorf), gestellt.

Gegenstände des Planfeststellungsverfahrens – nachfolgend: Vorhaben – sind (zusammengefasst)

- 1)** die abschließende Zulassung der Änderung und Erweiterung von Flugbetriebsflächen zur Schaffung zusätzlicher Flugzeug-Abstellpositionen sowie
- 2)** die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit folgender Maßnahmen:
 - Neuordnung des sog. „Frachtriegels“ (Frachthallen, Hangars, Betriebsgebäude u.a.) mit Festlegungen zu baulichen Nutzungen auf dem zentralen Flughafengelände und
 - diverse Hochbauten (Erweiterung des Frachtzentrums General Cargo, Anbau an das Terminal 2, Parkhäuser, Verwaltungsgebäude, Hotel).

Die Einzelheiten des Vorhabens sind dem Antragsschreiben der FKB vom 09.12.2016 – überarbeitet und aktualisiert zum 14.09.2017 – sowie den dazugehörigen weiteren Antragsunterlagen (insgesamt 4 Ordner) zu entnehmen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt werden (s.u.).

Das Vorhaben bewirkt eine Änderung des Flughafens, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter in der Umgebung, d.h. die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Luft u.a. einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen.

Diese wird zusammen mit der für die Anlagenänderung des Flughafens Köln/Bonn gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 LuftVG erforderlichen Planfeststellung durchgeführt. Im Planfeststellungsverfahren sind alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließ-

lich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 S. 2 LuftVG).

Zu den (Umwelt-)Auswirkungen des Vorhabens der FKB wird die Öffentlichkeit beteiligt. Die Bezirksregierung Düsseldorf führt das hierfür gesetzlich vorgesehene Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch (§ 10 Abs. 2 LuftVG i. V. m. § 73 VwVfG NRW).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann für die Dauer eines Monats Einsicht in die Antragsunterlagen nehmen und danach noch zwei Wochen lang Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Gemeinde, in der die Antragsunterlagen ausgelegt wurden, erheben.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen (Schrift Dokumente und Überblicks-, Lage-, Maßnahmenpläne bzw. sonstige Darstellungen) zum Vorhaben der FKB können eingesehen werden. Sie beinhalten die zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens nach § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹ relevanten, d.h. entscheidungserheblichen, Angaben zu den von der FKB beabsichtigten baulichen und anlageändernden Maßnahmen sowie zu den hiervon betroffenen Umwelt-Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 UVPG. Sie dienen zur Beschreibung des Vorhabens, der Umwelt und ihrer Bestandteile in dessen Einwirkungsbereich sowie zur Darstellung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (ggf. nebst der diesbezüglichen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Die Unterlagen beinhalten auch Erwägungen der FKB bzgl. etwaiger Alternativen zum Vorhaben sowie eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie.

II. Gegenstände der öffentlichen Auslegung:

1) Beschreibung des Vorhabens

(betrifft: Standort; Änderung und Erweiterung von Flugbetriebsflächen; Neuordnung des Frachtriegels; Erweiterung des Frachtzentrums General Cargo; Anbau Terminal 2 West; Flächenneuordnung Vorfeldbereich für flughafeninduzierte/flughafenaffine Nutzungen; Art und Umfang der Bauarbeiten; Ver- und Entsorgung; Rückbaumaßnahmen; Baustelleneinrichtung und Logistik; Entwässerung und Grundwasserhaltung; Inanspruchnahme von Wald, Biotopen, Natur und Landschaft; Grundinanspruchnahme)

- Antragsschreiben der FKB vom 09.12.2016 in der aktualisierten Fassung vom 14.09.2017
- Erweiterung Vorfeld A – Technischer Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom 26.07.2017
- Reaktivierung Teilfläche Vorfeld A – Technischer Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom Juli 2017
- Vorfeldlückenschluss E/F – Technischer Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom Juli 2017
- Plan der baulichen Anlagen – Erläuterungsbericht in der aktualisierten Fassung vom 29.08.2017

2) Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Luft- und Landverkehr

- Gutachten: Verkehrsprognose für den Flughafen Köln/Bonn für das Jahr 2030 in der aktualisierten Fassung vom Juli 2017
- Gutachten: Praktische Kapazität vom Juni 2016
- Gutachten: Methodische Zusammenhänge zwischen Verkehrsprognose und Kapazitätsanalyse vom Juli 2017 (Anlage 1 des Antragsschreibens der FKB)
- Gutachten: Prognose der landseitigen Verkehre für den Flughafen Köln/Bonn in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017

¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010. Diese ist anzuwenden gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b G.v. 20.7.2017 geänderten Fassung.

- Bericht: Erstellung der Datenerfassungssysteme Status Quo 2015, Prognosenullfall 2030 und Prognoseplanfall 2030 in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017

3) Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

(betrifft: Folgen der geplanten baulichen Änderungen und Erweiterungen für die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; Veränderungen der Lichtimmissionen auf die Wohnbereiche in der Flughafenumgebung durch die baulichen und anlageändernden Maßnahmen)

- Bericht: Flug- und Bodenlärmgutachten in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017
- Bericht: Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm in der aktualisierten Fassung vom 03.08.2017
- Bericht: Gesamtlärbetrachtung unter Berücksichtigung der Vorbelastung aller Lärmarten vom 03.08.2017
- Lärmmedizinische Stellungnahme in der aktualisierten Fassung vom 04.08.2017
- Bericht: Lufthygienische Untersuchung in der aktualisierten Fassung vom 10.08.2017
- Vogelschlaggutachten aus September 2016
- Bericht: Lichtimmissionsuntersuchung vom 15.08.2017

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Luft, Klima, Wasser und Boden, Mensch/menschliche Gesundheit (s. auch dort)

(betrifft: bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Vegetation, auf – u.a. besonders geschützte – Tiere und ihre Lebensräume, auf Schutzgebiete, schutzwürdige Biotope sowie auf den Boden, auf Grund- und Oberflächengewässer infolge der Entwässerung und auf das Landschaftsbild; mögliche betriebsbedingte Geruchsbelastungen; Bewertung des nicht vermeidbaren und begrenzbaren Eingriffs in Natur und Landschaft und Kompensation der Folgen; (klein-)klimatische Folgen, vorhabensbedingte Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Umwelt-Schutzgütern)

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) in der aktualisierten Fassung vom 10.08.2017
- Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie vom 31.08.2017
- Vorprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit in der aktualisierten Fassung vom 18.08.2017
- Artenschutzfachbeitrag in der aktualisierten Fassung vom 18.08.2017
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) in der aktualisierten Fassung vom 18.08.2017

Die Antragsunterlagen werden für die Dauer eines Monats, nämlich

vom 06.11.2017 bis einschließlich 05.12.2017

im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2,
Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)

Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und

Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (**Auslegungsfrist**).

Einwendungen können bis einschließlich

19.12.2017 (Posteingang)

bei den im Folgenden unter Ziffer III 2 genannten Adressen erhoben werden (**Einwendungsfrist**).

Hinweis: Da für dieses Verfahren bereits am 08.03.2016 ein Scoping-Termin stattgefunden hat, gilt gem. der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVP² die Fassung des UVP, die vor dem 16.05.2017 galt, weiterhin. Es verbleibt daher bei der Frist des § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Sie werden **nicht** mehr berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen sind ebenfalls im Internet über den folgenden Link einsehbar:

<http://www.vm.nrw.de/>

Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

III. weitere Hinweise:

Das Planfeststellungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren und unterliegt besonderen gesetzlichen Vorgaben:

1. Sie können Ihre Einwendungen innerhalb der Frist – d.h. bis einschließlich zum 19.12.2017 (Posteingang) sowohl schriftlich einreichen als auch mündlich zur Niederschrift äußern.
2. Ihre Einwendungen richten Sie bitte zum Aktenzeichen 26.01.01.01-PFV FKB an die

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 26

Postfach 300865

40408 Düsseldorf (Postanschrift)

oder

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 26

Am Bonneshof 35

40474 Düsseldorf

Sie können Ihre Einwendung auch über die Gemeinde einreichen, in deren Räumen die Auslegung der Antragsunterlagen stattfindet.

Unter der Anschrift der Bezirksregierung Am Bonneshof 35 in Düsseldorf, sowie bei Ihrer auslegenden Gemeinde besteht auch die Möglichkeit Ihre Einwendung mündlich zur Niederschrift zu geben.

3. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn Sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b G.v. 20.7.2017 geänderten Fassung.

sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht³ erfolgen.

Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschreibungsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.

Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

4. Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden:

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html>

verwiesen.

Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.

5. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW)
6. Für den Fall des Vorbringens gleichförmiger Eingaben wird auf § 17 VwVfG NRW ausdrücklich hingewiesen: *Bei Anträgen und Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).*
7. Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt bleiben, wenn sie die in § 17 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.
8. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben. Dies gilt auch für Einwendungen von Familien (vgl. Hinweis Nr. 3).
9. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung evtl. entstehende Kosten werden nicht erstattet.
10. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW. Ihre Einwendungen sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.
11. Äußerungen zu diesem Verfahren – sei es schriftlicher oder mündlicher Art –, die vor Auslegung des Antrags an das Verkehrsministerium oder die Bezirksregierung Düsseldorf gerichtet worden sind, können nicht als Einwendung im Verfahren berücksichtigt werden.
12. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 LuftVG kann bei der Änderung eines Flughafens von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 9

³ Fristgerecht bedeutet: Eingang der Einwendung innerhalb der Frist bei einer der unter Nr. 2 genannten Stellen.

Abs. 1 UVPG abgesehen werden. Auch, wenn kein Erörterungstermin stattfindet, wird den Einwendern vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit zur erneuten Äußerung gegeben.

13. Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben – bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
14. Über die Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 26 / Luftverkehr

Im Auftrag

gez. Kruse